

**SATZUNG DER INTERNATIONAL LL.M. ALUMNI ASSOCIATION FOR THE
UNIVERSITY OF GEORGIA SCHOOL OF LAW** i.d.F. vom 20.06.2003

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "International LL.M. Alumni Association for the University of Georgia School of Law". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "International LL.M. Alumni Association for the University of Georgia School of Law e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover. Der Vorstand kann Geschäftsstellen an anderen Orten in der Bundesrepublik oder im Ausland einrichten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft bis zum 31.12. 1994.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Völkerverständigung sowie der Wissenschaft und Forschung im universitären Bereich. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt insbesondere durch Unterstützung von Forschungs- und Lehrinrichtungen der University of Georgia School of Law und anderer universitärer Einrichtungen der University of Georgia, Athens, Georgia, USA, sowie durch die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Studienaustausches zwischen amerikanischen und außeramerikanischen Studierenden, insbesondere um Studien- und Praxisaufenthalte amerikanischer Studenten im Ausland und nicht-amerikanischer Studenten an der University of Georgia School of Law zu erleichtern.

Zur Erreichung des Vereinszweckes wird der Verein zudem den Kontakt zu der University of Georgia School of Law und anderen Einrichtungen der University of Georgia pflegen und die Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinszweckes informieren.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt durch Spendenaufrufe und Spendensammlungen. Außerdem soll der Verein fachliche Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes organisieren und durchführen, die ausschließlich und unmittelbar dem angestrebten gemeinnützigen Zweck dienen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Mittelvergabe und -verwendung für
 - die wissenschaftlichen Zwecke des Vereins
 - die übrigen Zwecke des Vereins

ist dafür Sorge zu tragen, daß in der Buchhaltung der jeweilige Zweck der Förderung übersichtlich und leicht nachvollziehbar festgehalten und getrennt von der Bedienung anderer Zwecke niedergelegt wird. Zudem ist zu gewährleisten, daß über die Verwendung der Spenden jeweils ein Nachweis geführt werden kann.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks gilt § 13 Ziffer 3.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der Student des University of Georgia School of Law LL.M. Programms war.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder sonst in Textform gefaßte Mitteilung an den Vorstand erworben, wobei der Beitritt als erfolgt gilt, wenn der Vorstand dem Eintrittsgesuch nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach fristgemäßer Einle-

gung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluß entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, Beitragsermäßigungen festzusetzen.
3. Spenden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf Mitgliedsbeiträge anzurechnen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder sonst in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder sonst in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder sonst in Textform verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Vom Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder sonst in Textform unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 8

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich oder sonst in Textform zu erteilen und muß in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom President (vgl. § 9 Ziffer 1), bei dessen Verhinderung vom Treasurer geleitet. Im übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Secretary führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, wobei die jeweils geringe Anzahl ausreichend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
5. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

6. Zur Herbeiführung einer Beschlußfassung über Angelegenheiten, über die mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird, kann der Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchführen. Dies kann auch in Textform geschehen. Die Erklärungsfrist muß mindestens drei Wochen betragen (Datum des Poststempels oder Absendung der elektronischen Nachricht). Die Erklärung ist schriftlich oder sonst in Textform gegenüber dem President abzugeben; die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Das Ergebnis der Befragung ist den Mitgliedern schriftlich oder sonst in Textform bekanntzugeben. Ein Beschluß ist nur gültig, wenn innerhalb der Erklärungsfrist mehr als ein Viertel aller Mitglieder schriftlich oder sonst in Textform antwortet. Für die Beschlußfassung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis einer schriftlichen Befragung wird vom Vorstandsvorsitzenden aufgezeichnet und unterschrieben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen, die die Titel President, Secretary und Treasurer führen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand stehen die durch die Satzung und Gesetz eingeräumten Befugnisse zu. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Vergabe von Stipendien;
 - Sonstige Mittelvergabe und -verwendung zur Förderung der Zwecke des Vereins.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

2. Der Vorstand ist befugt, Komitees, Kommissionen, Arbeitsausschüsse und ähnliches zu bestellen und mit Sonderaufgaben zu betrauen, wozu er auch Nichtmitglieder heranziehen kann.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu ernennen und an diesen bestimmte Aufgaben des Vorstandes zu delegieren.

3. Gelder des Vereins müssen auf Bankkonten deutscher oder US-amerikanischer Banken deponiert werden. Der Vorstand bestimmt die bevollmächtigten Personen, die neben dem Treasurer und dem Geschäftsführer zur Verfügung über die bei Geldinstituten deponierten Geldern berechtigt sein sollen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom President oder bei dessen Verhinderung vom Secretary mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidend.
3. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder sonst in Textform oder fernmündlich gefaßt werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Der Secretary oder bei seiner Verhinderung der President hat die übrigen Mitglieder des Vorstandes vom Ergebnis der Beschlußfassung zu unterrichten; die Unterrichtung kann mündlich erfolgen.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand einen schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erteilen hat, den dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen oder vorzutragen hat.
2. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat der Vorstand den Bericht des Rechnungsprüfers innerhalb von drei Monaten nach Eingang den Mitgliedern zu übermitteln, die dies verlangen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der President und der Secretary gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, im Falle des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Akademischen Austauschdienst, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Erziehung und Bildung durch den Studienaustausch zwischen amerikanischen und deutschen Studierenden zu verwenden hat.